



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz  
Referat IVA5  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## Novellierung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)

### Hier: Anhörung gemäß § 47 Absatz 1 GGO

01. August 2023

Zeichen: 35-33095-  
1/15/14871/2023

bearbeitet von

Tel.: +49 391 567- 0

E-Mail: [muevpg@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:muevpg@mw.sachsen-anhalt.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Referentenentwurf zur Novellierung der PKW-EnVKV ist ausdrücklich zu begrüßen.

Im Hinblick auf eine rechtssichere und effiziente Anwendung im Rahmen der Marktüberwachung sind jedoch Änderungen erforderlich, die anliegend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

#### Allgemein:

Bei WLTP-geprüften Fahrzeugen sind keine Varianten/Versionsbasierten, eindeutigen CO2 und Kraftstoffverbrauchswerte verfügbar. Siehe Seite 9 in: Kraftfahrtbundesamt; Schadstoff-Typprüfwerte von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen und Wohnmobilen [https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/SV/sv221\\_m1\\_schad\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/SV/sv221_m1_schad_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

Die in dem Novellierungsentwurf mehrfach verwendete Formulierung „*Sollte es innerhalb einer Variante und/oder Version unterschiedliche Kennzahlen geben*“ kann daher entfallen (§ 4 Abs. 4; Anlage 2 Teil I Nr.6; Anlage 3 Teil II Nr. 3; Anlage 4 Teil I Nr. 4) .

#### Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Neu- und Gebrauchtwagen

Die Definitionen sind durch die jeweiligen „Oder“-Verknüpfungen für einige Konstellationen widersprüchlich und führen zu Überschneidungen. Somit sind diese Definitionen für die Marktüberwachung nicht in jedem Fall anwendbar.

Formulierungsvorschlag:

2. *ist ein Personenkraftwagen „neu“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurde; davon ist aus-zugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und*

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>  
Auf Wunsch werden diese  
Informationen in Papierform  
versandt.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-0  
Fax: +49 (391) 615072  
[poststelle@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mw.sachsen-anhalt.de)  
[www.mwl.sachsen-anhalt.de](http://www.mwl.sachsen-anhalt.de)

*dessen Erstzulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, noch nicht länger als acht Monate zurückliegt ~~oder~~ und der einen Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger aufweist;*

3. ist ein Personenkraftwagen „gebraucht“, sofern er nicht unter Nummer 2 fällt; ~~davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und dessen Erstzulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, länger als acht Monate zurückliegt oder einen Kilometerstand von mehr als 1.000 Kilometern aufweist;~~

#### Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 bis 14, sowie 21, 24, 25

Wasserstoff wird richtigerweise in Abhängigkeit von der Einsatzart (Verbrennungsmotor oder Brennstoffzelle) sowohl als Kraftstoff als auch als Energieträger bezeichnet, leider wird diese Definition nicht konsequent durchgehalten. In Nr. 13 und Nr. 25 fehlt Wasserstoff als Kraftstoff.

#### Zu § 3 Abs. 4 Satz 3

Zu Satz 3 sollte klargestellt werden, dass Hinweis und Aushang für Gebrauchtfahrzeuge nur Werte enthalten darf, die mittels des WLTP-Verfahrens ermittelt worden sind.

#### Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 a

Es ist eine Regelung erforderlich, ab wann ausgelieferte Fahrzeugmodelle nicht mehr im Leitfaden aufgeführt werden brauchen, z.B. wenn es bei den etwas älteren Modellen im Verlauf des zurückliegenden Kalenderjahres keine einzige Neuzulassung in Deutschland gegeben hat. Die erforderlichen Informationen für die Marktüberwachung könnten vom Kraftfahrtbundesamt bereitgestellt werden.

#### Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 sowie Anlage 3 / Teil II Nr. 2 Satz 1

Die Nennung des „Jahres der erstmaligen Einführung in den Handel“ im Leitfaden wird begrüßt und sollte deshalb auch in § 4 Abs. 4 Nr. 2 mit aufgeführt werden. Eine Jahrgangswise Aufschlüsselung (vgl. Anlage 3 Teil II Nr. 2 Satz 1) könnte jedoch zur Unübersichtlichkeit führen. Es wird angeregt, die bisherige alphabetische Sortierung nach Hersteller und Handelsbezeichnung beizubehalten und das Jahr in einer weiteren Spalte anzugeben. Es wird angeregt, auch Herstellerschlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) im Leitfaden mit anzugeben.

#### Zu § 8

Für die Effizienz der Marktüberwachung ist es erforderlich, dass die Informationen nach Nr. 1 und Nr. 2 in einem gängigen, maschinell auswertbaren, digitalen Format (z.B. csv-Format) bereitgestellt werden.

Bei den Angaben nach Nr. 2 sollten zudem die jeweilige Herstellerschlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) der Varianten/ Versionen mit angegeben werden.

Eine weitere, wesentliche Hilfe für die Marktüberwachung wäre es, wenn die öffentlichen Informationen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/858 so aufbereitet werden können, dass jeweils die Daten aller Fahrzeuge eines einzelnen Modells (im Sinne der Modell-Definition nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PKW-EnVKV-Novelle) herausgefiltert und ausgewertet werden

können. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei der Kommission für die entsprechende Ausgestaltung der Durchführungsrechtsakte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/858 einzusetzen oder ein entsprechendes, nationales Auswertungstool - z.B. durch das Kraftfahrtbundesamt - erarbeiten und öffentlich zur Verfügung stellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag